



vertraulich

Mitglied des Stadtrates
Maximilian Aschenbach

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 76

Datum: 22. OKT. 2020

— **Abwasserstream Nord**
AF0916/20

Sehr geehrter Herr Aschenbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach für die Anfrage kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Hallo,

Fragen:

wo ich gerade die Vorlage für den „Industriesammler Nord“ lese, werden die abwasserintensiven Betriebe eigentlich an den Kosten für diese Infrastruktur direkt beteiligt oder in welcher Form bezahlen die das dann?“

Die Baukosten für den Industriesammler Nord werden ausschließlich über die Abwassergebühren refinanziert. Es erfolgt keine direkte Umlage von Baukosten der Abwasserinfrastruktur auf die angeschlossenen Betriebe. Auch werden in Dresden keine Beiträge für die Herstellung bzw.

den Betrieb der öffentlichen Abwasserinfrastruktur erhoben. Die (mittelbare) Beteiligung der Betriebe im Dresdner Norden an den Baukosten über die Abwassergebühren ist sachgerecht und auch im Interesse der Dresdner Bürger. Da bei den abwasserintensiven Betrieben der spezifische Betriebsaufwand je m³ im Kanalnetz deutlich geringer ist als bei der Vielzahl an Bürgern im weit verzweigten Nebennetz und sich die Abwässer aufgrund ihrer geringeren Verschmutzung einfacher auf der Kläranlage Dresden-Kaditz reinigen lassen, tragen diese Abwässer bei gleicher Gebühr in besonderen Maße zur Gebührenstabilität bei. Durch die hohen Einleitmengen der Halbleiterbetriebe im Dresdner Norden mit jährlich mehr als 6 Mio. m³ ist der Refinanzierungsanteil besonders hoch.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert